

# Claims Resolution Tribunal

---

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.  
Die englische Fassung ist massgebend]

In re Holocaust Victim Assets Litigation  
Aktenzeichen: CV96-4849

## **Überwiesener Auszahlungsentscheid**

An die Erbgemeinschaft der Ansprecherin [ANONYMISIERT] <sup>1</sup>

### **betreffend das Konto von Bertha Fröhlich**

Geschäftsnummer: 708329/MBC<sup>2</sup>

Zugesprochener Betrag: 49'375.00 Schweizer Franken

Grundlage des vorliegenden Auszahlungsentscheids ist die von [ANONYMISIERT], geb. [ANONYMISIERT], (nachfolgend die „Ansprecherin“) auf das veröffentlichte Konto von Bertha Fröhlich (nachfolgend die „Kontoinhaberin“) bei der [ANONYMISIERT] (die “Bank”) eingereichte Anspruchsanmeldung.

Alle Auszahlungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, werden die Namen des Ansprechers, jeglicher Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

### **Von der Ansprecherin eingereichte Informationen**

Die Ansprecherin reichte einen Eingangsfragebogen („IQ“) ein, in dem sie die Kontoinhaberin als ihre Schwiegermutter, [ANONYMISIERT] ([ANONYMISIERT]), geb. [ANONYMISIERT], identifizierte, die am 4. März 1873 in Sulzburg, Deutschland, geboren wurde und 1893 in Unteralterheim, Deutschland, [ANONYMISIERT] ehelichte. In einem Telefongespräch mit dem CRT vom 1. September 2005 gab der Sohn der Ansprecherin an, [ANONYMISIERT] sei ungefähr im Mai 1865 in Unteralterheim geboren worden und seine gesamte Familie habe aus Unteralterheim gestammt. In einem Schreiben an das CRT vom 7. August 2005 gab der Sohn

---

<sup>1</sup> Das CRT stellt fest, dass [ANONYMISIERT] (die „Ansprecherin“) am 14. August 2003 verstarb. Der Sohn der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], reichte dem CRT ihr Testament und ihre Todesurkunde ein.

<sup>2</sup> [ANONYMISIERT] reichte keine Anspruchsanmeldung beim CRT ein. Allerdings reichte sie 1999 beim US-Gericht einen Eingangsfragebogen („IQ“) ein, dem die Nummer [ANONYMISIERT] zugeteilt wurde. Obwohl es sich bei diesem IQ nicht um eine Anspruchsanmeldung handelte, bestimmte das US-Gericht einem Entscheid vom 30. Juli 2001, dass die IQ, die sich wie Anspruchsanmeldungen bearbeiten lassen, als fristgerecht eingegangene Anspruchsanmeldungen behandelt werden können. Entscheid betreffend die Verwendung von IQ-Antworten als Anspruchsanmeldungen im Rahmen des Verfahrens zur Zuteilung der deponierten Vermögenswerte (30. Juli 2001). Der IQ wurde an das CRT weitergeleitet und erhielt die Geschäftsnummer [ANONYMISIERT] zugeteilt.

der Ansprecherin, [ANONYMISIERT], an, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT], die Juden gewesen seien, hätten von 1893 bis 1896 in Unteralterheim gelebt, wonach sie nach Bad Mergentheim umgezogen seien, wo sie als Eigentümer und Betreiber eines Fleischverarbeitungsbetriebs tätig gewesen seien. Der Sohn der Ansprecherin gab an, [ANONYMISIERT] sei am 2. März 1925 verstorben und [ANONYMISIERT] habe nach seinem Tod in Bad Mergentheim und Fürth, Deutschland, gelebt. Sie sei später nach Theresienstadt, deportiert worden, wo sie 1943 umgekommen sei. Die Ansprecherin gab an, [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] hätten einen Sohn, [ANONYMISIERT], gehabt, der ihr verstorbener Gatte gewesen sei.

Die Ansprecherin reichte eine Kopie ihres deutschen Passes ein, der 1935 ausgestellt wurde und aus dem ersichtlich ist, dass [ANONYMISIERT], Gattin von [ANONYMISIERT], in Bad Mergentheim wohnhaft war.

Die Ansprecherin gab an, sie sei am 30. Mai 1909 in Bad Mergentheim geboren.

### **Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen**

Die Buchprüfer, die bei dieser Bank Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, reichten keine Originaldokumente der Bank betreffend das vorliegende Konto ein, stellten dem CRT jedoch Auzüge aus Kontenlisten zur Verfügung, die 1945 im Rahmen der Sperre von Konten von Staatsbürgern Deutschlands und der ans Reich angeschlossenen Gebiete bei der Schweizer Abrechnungsstelle verzeichnet wurden (die „Kontensperre von 1945“).<sup>3</sup> Gemäss diesen Unterlagen war die Kontoinhaberin eine Frau Bertha Fröhlich, die an der Neubergstrasse 35 in Würzburg, Deutschland, wohnhaft war.

Aus diesen Bankunterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Art mit einem Guthaben von 149.00 Schweizer Franken per 17. Februar 1945 besass. Ausserdem geht aus diesen Unterlagen hervor, dass dieses Konto im Rahmen der Sperre von 1945 blockiert wurde. Es gibt keine Informationen über die Zusammensetzung des Kontos. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank die ICEP-Untersuchungen durchführten, fanden dieses Konto nicht im System der offenen Konten der Bank vor und nahmen deshalb an, es sei geschlossen worden. Die Buchprüfer gaben an, es gebe keinen Hinweis auf Kontobewegungen nach 1945.

### **Analyse des CRT**

#### Identifikation der Kontoinhaberin

Der Name der Schwiegermutter der Ansprecherin und ihr Wohnsitzland stimmen mit dem veröffentlichten Namen und Wohnsitzland der Kontoinhaberin überein. Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherin angab, ihre Schwiegermutter habe in Bad Mergentheim gelebt. Aus den von den ICEP-Buchprüfern eingereichten Unterlagen geht hervor, dass die Kontoinhaberin in Würzburg wohnhaft war. Allerdings ist Bad Mergentheim nur 50 Kilometer von Würzburg, der unveröffentlichte Wohnort der Kontoinhaberin, entfernt. Ausserdem stellt das CRT fest, dass die

Ansprecherin angab, die Familie von [ANONYMISIERT] stamme aus Unteralterheim, das sich im Bezirk Würzburg befindet. Das CRT bestimmt deshalb, es sei plausibel, dass die Schwiegermutter der Ansprecherin eine Verbindung zu Würzburg hatte und diese Stadt als Kontaktadresse verwendete.

Darüber hinaus stellt das CRT fest, dass eine Datenbank mit dem Namen von Opfern nationalsozialistischer Verfolgung den Namen einer Person namens Bertha Froehlich enthält und erwähnt, dass diese am 4. März 1873 in Sulzburg geboren wurde, was mit dem von der Ansprecherin zur Kontoinhaberin eingereichten Informationen übereinstimmt. In der Datenbank sind Namen aus verschiedenen Quellen einschliesslich der Gedenkstätte Yad Vashem in Israel erfasst.

Das CRT stellt fest, dass der Bertha Fröhlich nur einmal in der im Februar 2001 veröffentlichten Liste mit den Konten, die gemäss dem ICEP wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, aufgeführt ist.

Das CRT stellt fest, dass die Ansprecherin 1999, also noch vor der Veröffentlichung der Liste von Konten, die gemäss dem *Independent Committee of Eminent Persons* (die „ICEP-Liste“) wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung gehörten, im Jahre 2001, beim US-Gericht einen Eingangsfragebogen einreichte und darin Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto im Namen von Bertha Froehlich erhob. Dies weist darauf hin, dass die Ansprecherin den vorliegenden Anspruch nicht bloss auf die Tatsache, dass eine Person, die auf der ICEP-Liste als Inhaberin eines Schweizer Bankkontos identifiziert wurde, den gleichen Namen trägt wie ihre Verwandte, sondern auf eine direkte Familienbeziehung, die ihr vor der Publizierung der ICEP-Liste bekannt war, gründete. Dies weist darauf hin, dass die Ansprecherin noch vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste Grund hatte anzunehmen, ihre Verwandte besitze ein Schweizer Bankkonto. Dies spricht für die Glaubwürdigkeit der von der Ansprecherin eingereichten Informationen. Das CRT stellt zudem fest, dass keine weiteren Anspruchsanmeldungen auf dieses Konto vorliegen. In Anbetracht all dieser Faktoren kommt das CRT zu dem Schluss, dass die Ansprecherin die Kontoinhaberin plausibel identifiziert hat.

#### Status der Kontoinhaberin als Opfer nationalsozialistischer Verfolgung

Die Ansprecherin hat plausibel aufgezeigt, dass die Kontoinhaberin ein Opfer nationalsozialistischer Verfolgung war. Die Ansprecherin gab, an, die Kontoinhaberin sei Jüdin gewesen und habe im Zweiten Weltkrieg im von den Nazis besetzten Deutschland gelebt, bevor sie nach Theresienstadt deportiert wurde, wo sie umkam. Wie bereits erwähnt enthält die Opferdatenbank des CRT eine Person namens Bertha Froehlich.

#### Verwandtschaftsverhältnis zwischen Ansprecherin und Kontoinhaberin

Die Ansprecherin hat plausibel dargelegt, dass sie mit der Kontoinhaberin verwandt ist, indem sie spezifische Informationen und Dokumente eingereicht hat, die belegen, dass die Kontoinhaberin die Schwiegermutter der Ansprecherin war.

Die Ansprecherin reichte 1999, also noch vor der Veröffentlichung der ICEP-Liste im Jahre 2001 beim US-Gericht einen IQ ein, in dem sie eine Beziehung zwischen der Kontoinhaberin und ihr herstellte und identifizierte ausserdem Informationen, die mit den Angaben in der Yad

Vashem-Datenbank übereinstimmen. Das CRT stellt ausserdem fest, dass die Ansprecherin eine Kopie ihres deutschen Passes einreichte, aus dem hervorgeht, dass der Name ihres Gatten [ANONYMISIERT] lautete und dass er in Bad Mergentheim wohnhaft war. Dadurch erbrachte sie den unabhängigen Nachweis, dass ihre Verwandte den gleichen Familiennamen trug und im gleichen Land lebte wie die Kontoinhaberin. Schliesslich stellt das CRT fest, dass normalerweise nur Familienmitglieder über solche wie die oben genannten Informationen verfügen, was darauf hindeutet, dass die Kontoinhaberin der Ansprecherin als ein Familienmitglied bekannt war. All diese Informationen unterstützen die Plausibilität, dass die Ansprecherin mit der Kontoinhaberin verwandt ist, wie sie es in ihrer Anspruchsanmeldung angegeben hat. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Kontoinhaberin über weitere, noch lebende Erben verfügt.

### Verbleib des Kontoguthabens

Da die Kontoinhaberin in Nazideutschland wohnte; da die Kontoinhaberin in Theresienstadt umkam; da es keine Unterlagen darüber gibt, dass das Kontoguthaben der Kontoinhaberin ausgezahlt oder wann das Konto geschlossen wurde; da die Erben der Kontoinhaberin nicht in der Lage gewesen wären, nach dem Zweiten Weltkrieg Informationen über ihr Konto einzuholen, da die Schweizer Banken wegen ihrer Bedenken in Bezug auf eine doppelte Haftung Informationen über die Konten in ihren Antworten auf Anfragen von Seiten der Kontoinhaber entweder einbehielten oder falsch angaben, und unter Anwendung der Vermutungsregelungen (h) und (j), die in Artikel 28 der der geänderten Version der Verfahrensregeln für die Beurteilung von Anspruchsanmeldungen auf bei Schweizer Banken hinterlegte Vermögenswerte („Verfahrensregeln“) (vgl. Anhang A) kommt das CRT zu dem Schluss, dass es plausibel ist, dass die Kontoinhaberin und ihre Erben das Kontoguthaben nicht ausbezahlt erhielten. Gestützt auf seine bisherige Rechtsgewinnung und die Verfahrensregeln wendet das CRT bei der Bestimmung, ob die Kontoinhaber und ihre Erben das Guthaben ihrer Konten erhalten haben, Vermutungsregeln an.

### Grundlagen des Auszahlungsentscheids

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass ein Auszahlungsentscheid zu Gunsten der Ansprecherin erlassen werden kann. Erstens ist die Anspruchsanmeldung in Übereinstimmung mit den in Artikel 18 der Verfahrensregeln festgelegten Kriterien zulässig. Zweitens hat die Ansprecherin plausibel dargelegt, dass die Kontoinhaberin ihre Schwiegermutter war. Dieses Verwandtschaftsverhältnis rechtfertigt einen Auszahlungsentscheid. Drittens hat das CRT festgestellt, dass es plausibel ist, dass weder die Kontoinhaberin noch ihre Erben das Guthaben des beanspruchten Kontos erhalten haben.

### Zugesprochener Betrag

Im vorliegenden Fall besass die Kontoinhaberin ein Konto unbekannter Art mit einem Guthaben von 149.00 Schweizer Franken per 17. Februar 1945. Gemäss Artikel 29 der Verfahrensregeln wird in Fällen, in denen das Guthaben eines Kontos unbekannter Art weniger als 3'950.00 Schweizer Franken betrug, und auch für das Gegenteil keine plausiblen Beweise vorliegen, der Wert des Kontoguthabens auf 3'950.00 Schweizer Franken festgelegt. Der heutige Wert des zugesprochenen Betrags errechnet sich, indem der nach Artikel 29 bestimmte Kontostand gemäss Artikel 31 (1) der Verfahrensregeln mit dem Faktor 12,5 multipliziert wird. Dies ergibt

eine Auszahlungssumme von CHF 49'375.00.

### **Reichweite des Auszahlungsentscheids**

Die Ansprecherin wird darauf hingewiesen, dass das CRT gemäss Artikel 20 der Verfahrensregeln weitere Untersuchungen betreffend ihre Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob eine Berechtigung an weiteren Schweizer Bankkonten besteht. In diesem Zusammenhang werden ihre Angaben auch mit der Gesamtkonten-Datenbank (bestehend aus Daten von 4,1 Millionen Schweizer Bankkonten, die zwischen 1933 und 1945 bestanden) verglichen.

### **Auszahlung des zugesprochenen Betrags**

Das CRT verweist diesen Auszahlungsentscheid zur Genehmigung an das US-Gericht, damit die Sonderbeauftragten die Auszahlungen vornehmen können.

Claims Resolution Tribunal  
7 Juni 2006